

(2) Für den Umschlag von Langholz, Eisenteilen über 6 m Länge und Schrott besteht keine Verpflichtung zur Be- oder Entladung während der Dunkelheit.

(3) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung von Pflanz- und Speisekartoffeln während der Dunkelheit besteht in den Monaten August bis November nur dann, wenn eine erforderliche Bonitätsprüfung bei Tageslicht möglich ist.

#### Zu § 5 der Verordnung

##### § 6

- (1) Die Avisierung hat zu erfolgen  
für die Beladung mindestens sechs Stunden und  
für die Entladung mindestens zehn Stunden

vor der Meldung der Lade- oder Löschbereitschaft des Fahrzeuges.

(2) Ausnahmen sind nur für die Erntetransporte und nur auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den DSU-Betrieben und den be- oder entladenden Betrieben möglich. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Schifffahrt.

(3) Bei der Avisierung sind anzugeben:

- Absender und Empfänger,
- Art und Gewicht der Ladung,
- der Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges,
- die Registriernummer des Fahrzeuges,
- bei Teilladungen der Stauplan.

#### Zu § 6 der Verordnung

##### § 7

(1) Die Schiffslieggebabe beträgt für jeden Tag der Überschreitung der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Lade- oder Löschfristen:

- je Tonne der zu verladenen Gesamtmenge des Gutes  
0,20 DM in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni,  
0,40 DM in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember.

(2) Für jeden angefangenen Tag sind die vollen Sätze zu zahlen mit Ausnahme der Überschreitung der in § 1 A be. 1 Abschnitt I Buchst. a auf  $\frac{1}{2}$  Tag festgesetzten Fristen bis zu V\* Tag, bei der die Hälfte der Sätze des Abs. 1 zu zahlen ist.

(3) Haben Frachtdampfer, Motorschiffe oder Motorkähne Massengut geladen, so wird die Schiffslieggebabe berechnet, die für das so verladene Gut bei Beförderung durch Schleppkähne zu zahlen ist. Ist in dem Frachtvertrag ausdrücklich die Beförderung des Gutes mit Motorkähnen oder Frachtdampfern festgelegt, so erhöht sich die Schiffslieggebabe für Motorkähne um  $33\frac{1}{3}$  % und für Frachtdampfer um 100 % der in Abs. 1 genannten Sätze.

(4) Die Schiffslieggebabe wird nicht erhoben, wenn die Einstellung der Schifffahrt angeordnet ist. §

##### § 8

(1) Das nach den §§ 30, 42 und 49 des Binnenschiffahrtsgesetzes dem Frachtführer bzw. Schiffer zustehende

Liegegeld beträgt für jeden Tag der Fristüberschreitung der nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Lade- und Löschfristen:

Bei einer Tragfähigkeit bis	für Schleppkähne (auch mit Stoßbooten) für Motor- kähne DM DM	für Frachtdampfer DM
50 t	18,—	24,—
100 t	22,50	30,—
150 t	27,—	36,—
200 t	31,50	42,—
250 t	36,—	48,—
300 t	40,50	54,—
350 t	45,—	60,—
400 t	49,50	66,—
450 t	54,—	72,—
500 t	58,50	78,—
550 t	63,—	84,—
600 t	67,50	90,—
650 t	72,—	96,—
700 t	76,50	102,—
750 t	81,—	108,—
800 t	85,50	114,—
850 t	90,—	120,—
900 t	94,50	126,—
950 t	99,—	132,—
1000 t	103,50	138,—

und darüber für je 50 t 4,50 DM, 6,— DM und 9,— DM für jede höhere Stufe.

(2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Liegegeld.

##### § 9

Die Wasserstraßenverwaltung kann mit Genehmigung des Staatssekretariats für Schifffahrt in besonders begründeten Fällen die in § 1 Abs. 1 genannten Fristen mit Wirkung für die Schiffslieggebabe und das Liegegeld befristet verlängern. Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen und Sonderregelungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 14 der Verordnung

##### § 10

Der Ablauf aller Fristen, die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits in Lauf gesetzt waren, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

##### § IV

Diese Durchführungsbestimmung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

H e s s

Stellvertreter des Staatssekretärs